



Studienordnung
für das Studium
in der Künstlerischen Meisterklasse (Meisterschülerstudium)

Vom 27.05.2013

Aufgrund von § 42 Absatz 5, Satz 2, § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden durch Beschluss vom 21.05.2013 mit Genehmigung des Rektorats vom 21.05.2013 die folgende Studienordnung.

Zusatz: Soweit in dieser Ordnung eine männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziel, Umfang, Inhalt und Aufbau des Studiums in der künstlerischen Meisterklasse (Meisterschülerstudiums) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium regelt die Zulassungsordnung für das Meisterschülerstudium.

§ 3 Meisterklassenkommission

Die Zusammensetzung der Meisterklassenkommission regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Studienziele

Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und dient der Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der wissenschaftlichen Forschung entsprechend dem fachlichen Profil der Hochschule.

§ 5 Studienbeginn / Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum Winter- oder Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt vier Semester.

§ 6 Studienform

- (1) Das künstlerische Meisterstudium ist ein individuelles Studium. Es wird durch ein Mitglied des Kollegiums der Palucca Hochschule für Tanz Dresden als Mentor betreut.
- (2) Wesentlicher Bestandteil des Künstlerischen Meisterstudiums sind mehrfache Konsultationen mit dem Mentor, in denen die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fortschritte des Studierenden diskutiert werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das individuelle Studienprogramm für das Meisterschülerstudium sowie die Änderungen des Studienprogrammes werden in Zusammenarbeit mit dem Mentor vom Bewerber erstellt und von der Meisterklassenkommission bestätigt.

(2) Das individuelle Studienprogramm regelt Inhalt, Art und Umfang des Studiums, einschließlich der geplanten Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden tänzerischen, choreografischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen.

§ 8 Vermittlungsformen, Dienstleistungen in der Lehre

Das individuelle Studienprogramm bedient sich in Eignung zum individuellen Studienziel in der Regel folgender Vermittlungsformen:

1. als Teilnehmer:

- a) praktischer Unterrichte,
- b) Einstudierungen,
- c) Vorlesungen,
- d) Seminare,
- e) Konsultationen

2. als Anleitender/Praktizierender

- a) Mitwirkung an Vorstellungen der Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
- b) choreografischer Einstudierungen,
- c) Lehrtätigkeit.

§ 9 Dienstleistungen in der Lehre

(1) Der Student hat gemäß § 42 Absatz 5 SächsHSFG nach Ablauf des zweiten Semesters die Pflicht, unentgeltlich befristete Dienstleistungen in der Lehre von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen. Die übertragene Tätigkeit darf 5 Semesterwochenstunden pro Semester nicht überschreiten.

(2) Inhalte und Ablauf der Dienstleistungen in der Lehre sind Teil des individuellen Studienprogramms. Sie sind so zu gestalten, dass sie zur Vertiefung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden beitragen.

§ 10
Studienberatung und -betreuung

Für die Studienberatung und -betreuung stehen der Mentor sowie das Studentenbüro, die Professoren und die akademischen Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2013/2014 immatrikuliert werden.
Sie ersetzt die Studienordnung vom 28.05.2001.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.05.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 21.05.2013.

Dresden, den 27.05.2013

Prof. Jason Beechey
Rektor